

Familiennamen		Matrikelnr.	N201	N203
			N202	N090
			N790	N094
Vorname		Geburtsdatum:	Sozialversicherungsnummer:	
IBAN			BIC:	
Studienadresse			Telefon:	
ordentl. Wohnsitz			Telefon:	
Beginn des Studiums im WS	SS	E-Mail:		
Studienverzögerung im derzeitigen Studienabschnitt			JA	NEIN
<b>Art und Thema der geplanten wissenschaftlichen Arbeit:</b>				
Diplomarbeit	Dissertation	Mitarbeit an einem Projekt		
Titel des Projektes:				
<b>Durchführung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit:</b>				
Ort (Organisationseinheit, Institut, Klinik, Krankenhaus):				
Gutachter/in (Name, Titel):				
<b>Kostenaufstellung:</b>				
a. In- oder Auslandsreise (Fahrt u. Aufenthalt, Reiseziel)			€	
b. sonstige Fahrtkosten			€	
c. Kosten für Literaturbeschaffung			€	
d. Materialkosten			€	
e. erhöhte Lebenshaltungskosten			€	
f. zur freien Disposition (maximal € 1.500,-)			€	
<b>Beantragtes Stipendium, Gesamtbetrag</b>			€	

**DIESES FORMULAR IST AUSNAHMSLOS AM COMPUTER UND NICHT HANDSCHRIFTLICH AUSZUFÜLLEN!**

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragsstellers \_\_\_\_\_

Eingangsstempel:

# AUSSCHREIBUNG VON FÖRDERUNGSTIPENDIEN GEMÄSS § 65 STUDIENFÖRDERUNGSGESETZES 1992 , BGBl. Nr. 305/1992 idF BGBl. Nr. 75/2003 AN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

An der Medizinischen Universität Wien können zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten Förderungsstipendien an Studierende der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft vergeben werden.

## 1. GEFÖRDERT WERDEN

Nicht abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten, die den unter 4.4 angegebenen Kriterien entsprechen und welche nicht im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes durchgeführt werden. Eine diesbezügliche Bestätigung ist beizulegen.

## 2. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

- Österreichische Staatsbürger/innen
- EWR-Bürger/innen (EU sowie Norwegen, Island und Liechtenstein)
- In Österreich anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955)
- Drittstaatsangehörige gemäß den RL 2004/38/EG und 2003/109/EG mit den Aufenthaltstiteln
  - Daueraufenthalt-EG der zuständigen österreichischen Behörde, oder
  - Daueraufenthalt-EG eines anderen EU-Mitgliedstaates und einer Niederlassungsbewilligung für Österreich, oder
  - Daueraufenthaltskarte der zuständigen österreichischen Behörde
- Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG-Türkei, wenn sie ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren,
- sowie Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben oder gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich durch mindestens 5 Jahre uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

## 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

**3.1** Die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters darf der/die Studierende ohne Vorliegen wichtiger Gründe um nicht mehr als 1 Semester überschreiten. Als wichtige Gründe, die eine Studienverzögerung von mehr als einem Semester pro Studienabschnitt rechtfertigen, gelten Krankheit, Schwangerschaft, sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

**3.2** Für Studierende der Studienrichtungen N201, N202 und N203 darf der Notendurchschnitt aller bisher bestandenen Prüfungen nicht über 3,0 liegen.

**3.2.1** Für Studierende der Studienrichtung N201 gelten ausschließlich die Ergebnisse der Teilrighorosen.

**3.2.2** Für Studierende der Studienrichtung N202 gelten ausschließlich die Ergebnisse der SIP Prüfungen.

**3.2.3** Für Studierende der Studienrichtung Zahnmedizin N203 gelten die Ergebnisse der SIP Prüfungen bzw. der im Beobachtungszeitraum absolvierten Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen bzw. Gesamtprüfungen.

**3.3** Voraussetzung für Studierende der Studienrichtungen N090, N094 und N790 ist die Zulassung im mindestens 2. oder einem höheren Semester.

**3.4.1** Die Vorlage eines Gutachtens eines/einer habilitierten Universitätslehrers/Universitätslehrerin. Das Gutachten muss eine Stellungnahme zum eigenständigen Beitrag des Bewerbers und zur Kostenaufstellung enthalten sowie bestätigen, dass der/die Studierende/AbsolventIn aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

**3.5** Eine mehrmalige Förderung desselben Projektes ist nicht möglich!

## 4. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

**4.1** Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular.

Die Formulare können im Internet unter <http://www.meduniwien.ac.at/studienabteilung/fileadmin/HP-Relaunch/pdfstudien/stipendien/FST2010.pdf> aufgerufen werden und sind ausnahmslos am Computer und nicht handschriftlich auszufüllen.

**4.2** Kopie des Ausweises für Studierende.

**4.3** Gegebenenfalls Belege für die Begründung einer Studienverzögerung von mehr als einem Semester (siehe Punkt 3.1.).

**4.4** Titel und ausführliche Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit, gegliedert nach:

**4.4.1** Stand der Forschung, Projektziel, Methodik, Zeitplan, Finanzierungsplan und Aufstellung der für die Durchführung beantragten Kosten.

**4.4.2** Detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung der eigenständigen Leistung des Bewerbers an der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.

**4.4.3** Jede/r Antragsteller/in kann einen Betrag in der Höhe von bis zu EURO 1.500,- zur freien Disposition beantragen, über den kein Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss. Geräte, die als Grundausstattung eines Instituts oder einer Klinik gelten sowie Computer können nicht gefördert werden.

**4.5** Ein Gutachten gemäß Punkt 3.4.1.

## 5. EINREICHUNG

Der vollständige, alle unter Punkt 4 angeführten Unterlagen enthaltende Antrag ist der Studienabteilung der

Medizinischen Universität Wien

Spitalgasse 23, 1090 Wien

z H Frau Elke Weissenborn – Tel: 40160-21027

elke.weissenborn@meduniwien.ac.at

einzureichen.

**Bewerbungsfrist: 1. - 31. März und 1. - 31. Oktober**

## 6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens EURO 750,- und höchstens EURO 3.600,-. Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien.

Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

## 7. BERICHTSPFLICHT

Die Empfänger/innen eines Förderungsstipendiums sind verpflichtet, nach Beendigung der Arbeit in der Studienabteilung einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.

Kurzbeschreibung/Abstract des Forschungsvorhabens (max. 500 Zeichen!):